

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

Grundsatz, Behandlungsgebühren

§ 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 100.-. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

b) Bewilligte Baugesuche (Berechnung gemäss SIA-Norm 116)

I. Fr. 1.00

pro m³ Bauvolumen bis 2'500 m³ Gebäudeinhalt, mindestens Fr. 200.-

II. Fr. 0.90

pro m³ Bauvolumen von 2'501 m³ bis 5'000 m³ Gebäudeinhalt

III. Fr. 0.80

pro m³ Bauvolumen von 5'001 m³ bis 10'000 m³ Gebäudeinhalt

IV. Fr. 0.50

pro m³ Bauvolumen über 10'000 m³ Gebäudeinhalt

Berechnungsbeispiel für einen Gebäudeinhalt von 14'000 m³ Bauvolumen:

a)	2'500 m ³	à Fr. 1.-	Fr. 2'500.-
b)	2'500 m ³	à Fr. -.90	Fr. 2'250.-
c)	5'000 m ³	à Fr. -.80	Fr. 4'000.-
d)	4'000 m ³	à Fr. -.50	Fr. 2'000.-
	14'000 m³		Fr. 10'750.-

V. Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten:
Fr. 50.- bis 100.- ohne öffentliche Ausschreibung
Fr. 100.- bis 200.- mit öffentlicher Ausschreibung

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

§ 2

Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

<i>Zusätzliche Kosten</i>	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen.</p> <p>² Die Erschliessungsgebühren für den Anschluss an Kanalisation, Wasser, elektrischen Strom etc. richten sich nach den speziellen Reglementen.</p>
<i>Benützung von öffentlichem Grund und Boden</i>	<p>§ 4</p> <p>¹ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie auch für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 5.- pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p> <p>² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.</p>
<i>Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie</i>	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.</p>
<i>Fälligkeit, Schuldner</i>	<p>§ 6</p> <p>Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Die anfallenden Verzugszinsen werden aufgerechnet. Schuldner ist der Baugesuchssteller, respektive der Verursacher.</p>
<i>Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche</i>	<p>§ 7</p> <p>Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Baugesuche anwendbar.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p>§ 8</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebührenregelung gemäss Bau- und Nutzungsordnung vom 11. Dezember 1992

Dieses Gebührenreglement ist von der Gemeindeversammlung am
10. Dezember 1999 beschlossen worden.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Hansueli Bühler

Der Gemeindeschreiber:

Sascha Roth